

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Referat WR II 2


WR112@bmu.bund.de

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 622 - 51174/2019  
Meine Nachricht vom: /

@melund.landsh.de  
Telefon:   
Telefax: 

Kiel, 11. September 2019

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) der Europäischen Union - Stellungnahme Schleswig-Holsteins

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr 

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union bedanke ich mich und nehme dazu wie  
folgt Stellung:

### A. Grundsätzliches

Das Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Union soll insbesondere den Weg in  
eine echte Kreislaufwirtschaft ebnen. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt  
nur unvollständig die notwendigen Umsetzungen in nationales Recht. Die Umsetzung  
der bereichsspezifischen Richtlinien, welche ebenfalls Teil des Legislativpakts sind,  
soll in separaten Rechtsetzungsverfahren erfolgen. In Anbetracht der erforderlichen  
Umsetzung des gesamten Kreislaufwirtschaftspakets bis Juli 2020 sowie der  
Gewährleistung eines sachgerechten konstruktiven Verfahrensablaufs ist eine rasche  
Vorlage von entsprechenden Änderungsgesetzen und -verordnungen wünschenswert.

Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der erforderlichen Umsetzung der AbfRRL.  
Mit der Umsetzung der AbfRRL werden von den einzelnen Mitgliedstaaten  
ambitionierte Anstrengungen erwartet, insbesondere werden die Mitgliedsstaaten  
gemäß Art. 9 bis 11 AbfRRL auf dem Gebiet der Abfallvermeidung (Art. 9), der  
Verwertung (Art. 10) sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling

(Art. 11) zur normativen Umsetzung des Weges in eine europäische Kreislaufwirtschaft verpflichtet, die dazu erforderlichen/angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

In Art. 11 Abs. 2 AbfRRL werden für Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling den Mitgliedsstaaten quotale Zielvorgaben gegeben, die sich – entgegen der bisherigen Praxis – nunmehr am Output aus Sortierverfahren orientieren. Diese Quoten sollen in § 14 KrWG-E wortgleich in nationales Recht übertragen werden. Dieses Vorgehen wird zwar als sachgerecht unterstützt, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös eingeschätzt werden kann, auf welchem Niveau eine solche outputbezogene Quote für Deutschland überhaupt liegen würde. Entsprechend wird richtigerweise vorerst von ambitionierteren Zielvorgaben (noch) abgesehen.

**Gleichwohl wird mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht hinreichend erkennbar, welche Strategie Deutschland auf dem Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft verfolgen will.** Insbesondere werden wichtige Punkte lediglich als optionale Möglichkeiten erwähnt (bspw. zur Umsetzung der Abfallhierarchie durch Verweis auf Anlage 5 KrWG-E), auf ein weniger verbindliches Abfallvermeidungsprogramm verschoben (§ 33 KrWG-E) oder sind in allgemein unverbindlichen Anforderungen oder Ermächtigungsgrundlagen für künftige Regelungen zur Produktverantwortung enthalten (bspw. Rezyklateinsatz in § 23 Abs. 2 Nr. 2 KrWG-E und § 24 Nr. 3 KrWG-E). Insoweit bleibt es zu Teilen der näheren Ausgestaltung des Rechtsrahmens vorbehalten, ob und wie der Weg in eine echte Kreislaufwirtschaft gelingen kann.

Die Signale aus der Entsorgungswirtschaft machen deutlich, dass es auf verschiedenen Gebieten an Absatzmärkten für gewonnene Recyclingmaterialien mangelt. Sowohl Recyclingkunststoffe wie auch mineralische Ersatzbaustoffe setzen sich am Markt gegen billige Primärrohstoffe kaum durch. Eine Knappheit an Verbrennungs- wie an Deponiekapazitäten erhöht den aufgrund des Klimawandels sowieso schon bestehenden Handlungsdruck. Wir haben erhebliche Zweifel, ob allein eine Verpflichtung zum anteiligen Einsatz von Rezyklaten, die dann wohl durch Vollzugsbehörden gegen den Markt durchzusetzen wäre, hier rechtzeitig Abhilfe schaffen wird. Zumal noch kein Konzept für einen verpflichtenden Rezyklateinsatz vorliegt. Weitere Maßnahmen, insbesondere auch eine Abgabe auf Primärressourcen, die die ungünstige Kostensituation für Recyclingmaterialien direkt verändern könnte, sind mindestens zu prüfen.

Einen rechtspolitisch interessanten und zu unterstützenden Ansatz stellt das neue Institut einer „Obhutspflicht“ im Zusammenhang mit der Produktverantwortung dar. Leider ist diese neue Pflicht wenig konturiert um tatsächlich wirksam werden zu können. Insbesondere fehlen hinreichende Überwachungsinstrumente, damit diese Anforderungen auch tatsächlich zu einer echten Pflicht mit Sanktionsmöglichkeiten werden kann.

## **B. Im Einzelnen**

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

I. **Zu Nr. 4 (§ 3 Begriffsbestimmungen)**

1. Es sollte zur Erleichterung der Rechtsanwendung eine Begriffsbestimmung/Legaldefinition des neu in das KrWG-E (vgl. §§ 23, 24 und 30 KrWG-E) eingeführten Begriffs der „kritischen Rohstoffe“ erfolgen. Dazu sollte entweder eine geläufige Definition verwendet oder auf eine regelmäßige Veröffentlichung verwiesen werden.
2. Es wird als unglücklich empfunden, dass es gleich zu mehreren zentralen Begriffen des nationalen Abfallrechts künftig verschiedene Begriffsbestimmungen geben wird. Der Hinweis darauf, dass die jetzt geänderten Definitionen für Bioabfälle, Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle zur Umsetzung der AbfRRL zwingend erforderlich sind und nur relevant für die Berechnung von Verwertungs- und anderen Quoten sein sollen, ist zwar nachvollziehbar, dürfte im Vollzug dennoch immer wieder Fragestellungen hervorrufen. Dies haben bspw. zuletzt die Diskussionen um die verschiedenen Bioabfallbegriffe nach KrWG und BioAbfV gezeigt. Zur Vereinfachung des Vollzuges muss es mittelfristig das Ziel sein, Begriffe im gesamten Abfallrecht und nach Möglichkeit auch im statistischen Bereich einheitlich zu verwenden.
3. Es wird darum gebeten noch einmal zu überprüfen, ob die von der AbfRRL abweichende Begriffsbestimmung von Bioabfällen in § 3 Abs. 7 KrWG dennoch den gleichen inhaltlichen Umfang umfasst (in AbfRRL wird nicht auf pflanzlichen oder tierischen Ursprung oder aus Pilzmaterialien bestehend abgestellt, sondern lediglich auf die biologische Abbaubarkeit).

II. **Zu Nr. 6 (§ 6 Abs. 2 Abfallhierarchie)**

Art. 4 Abs. 3 AbfRRL lautet: *„Die Mitgliedstaaten nutzen wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie etwa die in Anhang IVa aufgeführten oder sonstige geeignete Instrumente und Maßnahmen.“*

Durch den vorgesehenen Verweis auf eine neue Anlage 5 KrWG-E mit möglichen Maßnahmen dürften die Anforderungen der AbfRRL nicht hinreichend umgesetzt sein. Anreize für die Beachtung der Abfallhierarchie sind allerdings auch nicht nur im KrWG bzw. Abfallrecht zu treffen. Derartige Punkte müssten etwa auch in das Steuer- und Abgabenrecht sowie das Vergaberecht einfließen.

III. **Zu Nr. 10 (§ 14 Abs. 2 Festlegung von Recyclingquoten)**

In § 14 Abs. 2 KrWG-E werden die im Rahmen der AbfRRL vorgegebenen neuen outputbezogenen Recyclingquoten als Zielvorgaben normiert.

Bezüglich der Berechnung, Prüfung und Übermittlung wird in der Gesetzesbegründung auf einen Durchführungsbeschluss der KOM verwiesen. Allerdings wird es wohl weder aus diesem sein, noch ist es aus dem vorgelegten Gesetzentwurf ersichtlich, welches Instrumentarium zur Verfügung steht, um die Erreichung der Zielvorgaben (insbesondere bei temporärer Nicht-Erfüllung) zu gewährleisten.

**IV. Zu Nr. 12 (§ 18 Abs. 8 Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)**

Die Klarstellung, welche den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Zusammenhang mit Sammlungen nach § 18 KrWG eine Klagebefugnis einräumt, wird begrüßt.

**V. Zu Nr. 14 (§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)**

**1. Allgemein**

An dieser Stelle sollten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch Aufgaben zugewiesen werden, die die aktive Abfallvermeidung umfassen. § 46 KrWG reicht nach hiesiger Auffassung nicht aus.

Bereits bei Maßnahmen wie „Gebrauchtwarenflohmärkte“ oder dem Betreiben einer Internettauschbörse bestehen in der Praxis immer wieder Unsicherheiten/Abgrenzungsprobleme, inwieweit diese durch Abfallgebühren gegenfinanziert werden können. Bei Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung – bspw. Zusammenarbeit mit karitativen Einrichtungen bis hin zum eigenen Gebrauchtwarenkaufhaus – werden unvermeidlich Gegenstände miterfasst, die den Abfallbegriff noch nicht erfüllen und damit nicht unter die Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers fallen. Aufgrund seines Kontaktes zur Bevölkerung und seiner Beratungspflichten nach § 46 KrWG ist der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aber geradezu prädestiniert dafür, die durch die AbfRRL von den Mitgliedstaaten erwarteten Abfallvermeidungsmaßnahmen verpflichtend wesentlich aktiv mitzugestalten. Dies kommt auch in der in § 21 KrWG-E vorgesehenen Änderung zum Ausdruck, wonach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihren Abfallwirtschaftskonzepten auch „die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung darzustellen“ haben. „Bei der Fortentwicklung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sind die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms nach § 33 zu berücksichtigen.“ Weiterhin hätten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit einer entsprechenden Pflichtaufgabe eine stärkere Koordinations- und Moderationsfunktion für die Übrigen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolgenden Abfallvermeidungsmaßnahmen, welche die Effektivität der Abfallvermeidung insgesamt stärken sowie die Abfallwirtschaftsplanung der Länder unterstützen würde.

Entsprechend sollte § 20 KrWG-E dahingehend ergänzt werden.

2. Zu Buchst. a) (§ 20 Abs. 2 Getrenntsammlung durch öRE)

- a) Nach hiesiger Einschätzung müssten auch Textilien (Nr. 4) sortenrein erfasst werden, damit diese hochwertig verwertet werden können. Die Regelung sollte an diejenige für Bio- bzw. Glasabfälle angepasst werden.
- b) Der Wortlaut von Nr. 5 (Sperrmüll) legt nahe, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der konkreten Straßenabfuhr von Sperrmüll Änderungen vornehmen sollen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung besser zu gewährleisten. Dies ist nach hiesiger Auffassung wenig zielführend. Sperrmüllabfälle werden durch den Abfallbesitzer bei der Bereitstellung zur Erfassung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger häufig der Witterung ausgesetzt und sind in der Folge für eine weitere Nutzung mitunter unbrauchbar oder werden häufig beraubt. In der Folge wird zwar immer noch die Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft, in der Regel können jedoch die Sperrmüllabfälle nur noch nach Stoffgruppen getrennt zur Gewährleistung eines stofflichen Recyclings abgefahren werden. Zwar dürfte es möglich sein bzw. erfolgt auch schon in der Praxis bei Recyclinghöfen entsprechende Annahmestellen für Abfälle einzurichten, welche eine separate Erfassung von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung gewährleisten. Die Erfassung von Sperrmüllabfällen an Recyclinghöfen ist allerdings nicht der Regelfall. Entsprechend dürften aus hiesiger Sicht Bemühungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Gebrauchsgüter vor dem Weg zum Abfall zu bewahren (Abfallvermeidung – siehe B. V. 1. dieser Stellungnahme) aus kreislaufwirtschaftlichen Erwägungen zielführender sein.

VI. **Zu Nr. 15 (§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)**

Nach der vorgesehenen Ergänzung sollen zukünftig in den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Maßnahmen der Abfallvermeidung dargestellt werden. Insbesondere wenn keine Ergänzung des Pflichtenkatalogs in § 20 (siehe B. V. 1. dieser Stellungnahme) vorgenommen wird, ist hier zu ergänzen, um was für Maßnahmen es sich handelt.

Der Satz „Bei der Fortentwicklung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sind die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms nach § 33 zu berücksichtigen.“ läuft nach hiesiger Einschätzung ins Leere, wenn der öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger keine Verpflichtung zur Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen hat (mit Ausnahme von § 46 KrWG).

VII. **Zu Nr. 16 (§§ 23 bis 25, Produktverantwortung)**

1. Allgemein

Die Erweiterung in Abs. 1 „Bei einem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“ wird in Abs. 2 Nr. 11 mit der Obhutspflicht noch einmal aufgenommen. Die Obhutspflicht ist grundsätzlich begrüßenswertes Neuland und geht deutlich über die Anforderungen aus der Abfallrahmenrichtlinie hinaus. Die Bundesregierung behält sich hierzu vor, konkrete Vorgaben per Rechtsverordnung festzulegen. Soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Überwachung bei den Vollzugsbehörden möglich ist und dabei keinen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorruft.

2. Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E

Regelungen zum sparsamen Einsatz von „kritischen Rohstoffen“ sollten nach hiesiger Auffassung in Produkthanforderungen geregelt werden und nicht im Kreislaufwirtschaftsrecht.

3. Zu § 23 Abs. 2 Nr. 10 KrWG-E

Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung der Produktverantwortlichen an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zur Entsorgung von in Verkehr gebrachten Produkten entstehen, wird grundsätzlich begrüßt. Bereits die Möglichkeit einer verordnungsrechtlichen Ausgestaltung dürfte dazu geeignet sein sich auf Seiten der Inverkehrbringer lösungsorientiert mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

VIII. **Zu Nr. 17 (§ 26 Freiwillige Rücknahme)**

1. Die ausdrückliche Erweiterung der gesetzlichen Regelungen auf die freiwillige Rücknahme nicht gefährlicher Abfälle wird begrüßt. Selbiges gilt für die Klarstellung, dass sich die freiwillige Rücknahme grundsätzlich auf „eigene“ Produkte bezieht (§ 26 Abs. 3 Nr. 1).

2. Zu § 26 Abs. 4 Nr. 3 und 4 KrWG-E

Im Idealfall haben Hersteller ein Interesse an der Rücknahme von Abfällen, da diese als Rohstoffe für neue Produkte eingesetzt werden sollen. Nach § 26 Abs. 4 KrWG-E ist in diesem Kontext für Hersteller und Vertreiber ebenfalls eine Rücknahme „fremder“ aber „baugleicher“ Erzeugnisse, welche Abfall geworden sind, unter bestimmt Voraussetzungen möglich.

Die dazu unter anderem normierte Voraussetzungen nach Abs. 4 Nr. 3 („die Rücknahme steht in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers“) ist dabei recht unbestimmt und sollte im Interesse eines geordneten Vollzuges (zumindest in der Gesetzesbegründung) näher bestimmt werden.

Selbiges gilt für Abs. 4 Nr. 4 („die Menge der zurückgenommenen Abfälle steht in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse“). Auch hier sollte (zumindest in der Gesetzesbegründung) näher bestimmt werden, was ein angemessenes Verhältnis ist. Weiterhin ist auslegungsbedürftig, ob das angemessene Verhältnis „nur“ für die gesamte Rücknahme gilt, oder, ob dieses an jeder Anfall-/Rücknahmestelle zu gewährleisten ist. Geht man von ersteren aus, dürfte die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben insbesondere bei größeren Handelsunternehmen mit entsprechend großem Filialnetz durch die lokal unterschiedlich zuständigen Vollzugsbehörden unmöglich sein.

In diesem Kontext dürfte ebenfalls – wie in § 26a Abs. 3 KrWG-E für gefährliche Abfälle bereits ansatzweise vorgesehen – eine Information der zuständigen Länderbehörden, in denen die Abfälle zurückgenommen werden sollen, über die Anzeige der Aufnahme einer freiwilligen Rücknahme von gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen sowie eine Übersendung der ggf. in diesem Zusammenhang erteilten Feststellungen und Freistellungen zielführend sein.

#### IX. **Zu Nr. 18 (§ 30 Abfallwirtschaftspläne und AbfVermeidProgramme)**

##### 1. Zu Buchst a)

Die geplanten Regelungen, dass zukünftig in den Abfallwirtschaftsplänen der Länder „die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung“ dargestellt werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Auswahl der aufgenommenen Maßnahmen von Zufall geprägt sein wird, da Maßnahmen der Abfallvermeidung von den verschiedensten Akteuren getroffen werden und nicht berichtspflichtig sind. Im Übrigen sei auf die Anregung B. V. 1. dieser Stellungnahme verwiesen.

##### 2. Zu Buchst c) aa)

Als neuer „Mindestinhalt“ der Abfallwirtschaftspläne der Länder sind in Umsetzung von Art. 28 Abs. 3 AbfRRL gemäß § 30 Abs. 6 Nr. 2 KrWG-E Angaben zu Sammelsystemen und Anlagen für Abfälle, die „erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten“ erforderlich. Dies erscheint grundsätzlich sinnvoll, macht es aber zugleich erforderlich, dass durch den Gesetzgeber klargestellt und ggf. fortgeschrieben wird, welche Abfälle dies sind (siehe dazu auch B. I. 1. dieser Stellungnahme).

##### 3. Zu Buchst c) bb):

Nach § 30 Abs. 6 Nr. 3 KrWG-E sollen Abfallwirtschaftspläne neuerdings in Umsetzung von Art. 28 Abs. 3 Buchst c) 2. Absatz AbfRRL folgende zusätzliche Angaben enthalten:

*„die Länder stellen sicher, dass die Investitionen und andere Finanzmittel, auch für die zuständigen Behörden, bewertet werden, die für die im Einklang mit Halbsatz 1 ermittelten notwendigen Maßnahmen benötigt werden. Die Bewertung wird in den entsprechenden Abfallwirtschaftsplänen oder anderen für das jeweilige Land geltenden strategischen Dokumenten aufgenommen,“*

Eine detaillierte Umsetzung dieser neuen Anforderung dürfte in Praxis schwierig werden bzw. voraussichtlich nur pauschal/ überschlägig möglich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn erst im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung ein Bedarf an zusätzlichen Abfallbehandlungs- oder -ablagerungskapazitäten festgestellt wird. Auf dieser Basis werden in der Regel erst weitere konkrete regionale/überregionale Vorhabenplanungen durch die zuständigen öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Organisationshoheit oder durch private Dritte erstellt.

**X. Zu Nr. 20 (§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand)**

Die in § 45 KrWG-E vorgesehenen Vorgaben zur Gewährleistung eines nachhaltigen Beschaffungs- und Vergabewesens im Sinne der Kreislaufwirtschaft für die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen werden ausdrücklich begrüßt. Bei nachhaltigen Förderung der Akzeptanz und Implementierung von ressourceneffizienten Produkten im Markt hat die öffentliche Hand eine herausgehobene Vorbildfunktion, welcher mit dieser Regelung mit Nachdruck Geltung verliehen wird. In diesem Kontext wird davon auszugehen sein, dass eine ambitionierte Regelung des Bundes durchaus auch Signalwirkung für Länder und deren entsprechende landesgesetzlichen Regelungen haben dürfte und damit insgesamt die Akzeptanz von RC-Produkten steigen wird.

**XI. Zu Nr. 21 (§ 46 Abfallberatungspflicht)**

Nach § 46 Abs. 2 KrWG-E wird davon ausgegangen, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einrichtungen zur Wiederverwendung von Erzeugnissen betreiben, die noch kein Abfall sind. Dies dürfte allerdings aufgrund von Finanzierungsproblemen nicht flächendeckend der Fall sein. Hierfür müsste nach hiesiger Auffassung zunächst eine Verpflichtung zur Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen normiert werden, am ehesten in § 20 KrWG. Da der Betreib einer entsprechenden Einrichtung nicht zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zählt, können die Kosten für den Betrieb solcher Einrichtungen zur Abfallvermeidung nicht in den Abfallgebührenhaushalt einberechnet werden. Siehe hierzu auch B. V. 1. dieser Stellungnahme.



**XII. Zu Nr. 23 (§ 49 Registerpflichten)**

Die Klarstellung in § 49 Abs. 2 Satz 2 KrWG-E, dass in Registern auch Angaben über Erzeugnisse, Materialien und Stoffe zu verzeichnen sind, die ggf. nicht mehr Abfall sind, wird begrüßt.

**XIII. Zu Nr. 26 (§ 62a Abs. 3; Informationspflichten für Lieferanten)**

Diese neue Anforderung regelt, dass Lieferanten im Sinne der REACH-VO der ECHA Informationen über „problematische Stoffe“ in ihren Erzeugnissen zur Verfügung stellen müssen (Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Buchst i) AbfRRL). Diese Anforderung ist aus hiesiger Sicht fälschlich in der AbfRRL verankert worden, sinnvoller dürfte eine Normierung in der REACH-VO gewesen sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Überwachung dieser Regelung für Abfallbehörden völlig wesensfremd und im Grunde unmöglich wäre, wird gebeten, diese Regelung im Chemikalienrecht (ChemG) umzusetzen. Im KrWG wäre es sinnvoll an dieser Stelle einen Hinweis aufzunehmen, dass die ECHA den Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang zu der Datenbank gewährt, auf der diese Informationen eingestellt werden; auf Anfrage auch Verbraucherinnen und Verbrauchern (vgl. Art. 9 Abs. 2 AbfRRL).

Mit freundlichen Grüßen

